Scheidungsvereinbarung

zwischen

Name, Vorname Gesuchstellerin	Geburtsdatum	Heimatort / Staatsangehörigkeit

Adresse Gesuchstellerin

Name, Vorname Gesuchsteller	Geburtsdatum	Heimatort / Staatsangehörigkeit

Adresse Gesuchsteller

1. Scheidung

Die Parteien beantragen dem Gericht gemeinsam die Scheidung ihrer Ehe im Sinne von Art. 111 ZGB.

2. Obhut und Betreuung

a) Elterliche Sorge

Die Parteien beantragen dem Gericht, die elterliche Sorge für die Kinder
- _____, _____, geboren am _____
- _____, _____, geboren am _____

beiden Eltern gemeinsam zu belassen.

Entsprechend sind die Parteien verpflichtet, sämtliche wesentlichen Fragen der Pflege, Erziehung und Ausbildung miteinander abzusprechen. Den Parteien ist bekannt, dass ein Aufenthaltswechsel der Kinder der Zustimmung beider Eltern bedarf, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt, oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und die persönlichen Kontakte zwischen einem Elternteil und dem Elternteil oder den Kindern hat.

b) Obhut

TEXTVORLAGE 1 — Gemeinsame Obhut:

Die Parteien beantragen, es sei ihnen die gemeinsame Obhut für den Sohn / die Tochter / die Kinder mit wechselnder Betreuung zu belassen. Der Sohn / Die Tochter / Die Kinder hat / haben den zivilrechtlichen Wohnsitz bei der Mutter / beim Vater.

TEXTVORLAGE 2 — Alleinige Obhut:

Die Parteien beantragen, es sei die Obhut für den Sohn / die Tochter / die Kinder der Mutter / dem Vater zuzuteilen.

c) Betreuungsregelung

TEXTVORLAGE 1 — Wochenendregelung:

Die Parteien einigen sich über die Aufteilung der Betreuung des Sohnes / der Tochter / der Kinder wie folgt:
Betreuung durch den Vater / die Mutter:
- an jedem zweiten Wochenende jeweils ab Freitagabend, Uhr bis Sonntagabend, Uhr,
- an jedem [Wochentag] nach Schulschluss mit Übernachtung
- jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr
- während Wochen Ferien pro Jahr.

Die Eltern sprechen sich über die Aufteilung der Ferien jeweils rechtzeitig ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt dem Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter.
Fällt das Betreuungswochenende des Vaters / der Mutter auf Ostern, beginnt seine / ihre Betreuungsverantwortung bereits ab Gründonnerstag, Uhr, und dauert bis Ostermontag, Uhr. Fällt das Betreuungswochenende des Vaters / der Mutter auf Pfingsten, verlängert sich seine Betreuungsverantwortung bis Pfingstmontag, Uhr.
In der übrigen Zeit wird / werden der Sohn / die Tochter / die Kinder von der Mutter / dem Vater betreut.
Weitergehende oder abweichende Betreuungsregelungen nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten.
Ist ein Elternteil aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage, die Betreuung gemäss dem hier vereinbarten Betreuungsplan selber zu übernehmen, ist er verpflichtet, für eine angemessene Betreuung des Sohnes / der Tochter / der Kinder durch Drittpersonen auf eigene Kosten besorgt zu sein. Eine Anfrage an den anderen Elternteil ist möglich; dieser ist jedoch nicht verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen.

TEXTVORLAGE 2 — Hälftige Betreuung:

Die Parteien übernehmen die Betreuung des Sohnes / der Tochter / der Kinder je zur Hälfte.

Der Sohn / Die Tochter / Die Kinder wird / werden in den geraden Kalenderwochen von der Mutter betreut und in den ungeraden Kalenderwochen vom Vater. Der Wechsel von einem Elternteil zum anderen findet jeweils am Montag nach der Schule statt.

Die übrigen Modalitäten der hälftigen Betreuung sowie die Ferien- und Feiertagsplanung sprechen die Parteien jeweils frühzeitig ab. Können sie sich über die Ferien- und/oder Feiertagsplanung nicht einigen, so kommt dem Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien und Feiertage zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter.

TEXTVORLAGE 3 — Verzicht:

Auf die ausdrückliche Regelung der Betreuung wird mit Rücksicht auf das Alter des Sohnes / der Tochter / der Kinder verzichtet.

3. Erziehungsgutschrift

TEXTVORLAGE 1 — Ausschliesslich einem Elternteil:

Die Parteien vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten ausschliesslich der Mutter / dem Vater angerechnet werden.

TEXTVORLAGE 2 — Je zur Hälfte:

Die Parteien vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten den Parteien je zur Hälfte angerechnet werden.
Die Parteien werden die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung informieren.

4. Kinderunterhalt

TEXTVORLAGE 1 — Alleinige Obhut:

Die Mutter / Der Vater verpflichtet sich, für den Sohn / die Tochter / die Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge (zzgl. Familienzulagen) wie folgt zu bezahlen:
- CHF pro Kind ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis und mit [Datum]
- CHF pro Kind ab [Datum] bis und mit [Datum]
- CHF pro Kind ab [Datum]

Diese Unterhaltsverpflichtung gilt bis zur Volljährigkeit des Kindes bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus.
Die Unterhaltsbeiträge und die Familienzulagen sind zahlbar an die Mutter / den Vater und zwar jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats auch über die Volljährigkeit hinaus, solange das Kind im Haushalt der Mutter / des Vaters lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Vater / der Mutter stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.
[Betreuungsunterhalt: Der Einfachheit halber kann der Betreuungsunterhalt gesamthaft dem jüngsten Kind angerechnet werden; der Betreuungsunterhalt kommt faktisch allen Kindern zugute, weil mit dem Betreuungsunterhalt die Lebenskosten desjenigen Elternteils gedeckt werden sollen, welcher die Kinder mehrheitlich betreut:]
Die Mutter / Der Vater verpflichtet sich, für [Name des jüngsten Kindes] zusätzlich einen monatlichen Betreuungsunterhalt wie folgt zu bezahlen:
- CHF ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis und mit [Datum]
- CHF ab [Datum] bis und mit [Datum]
- CHF ab [Datum] bis und mit [Datum]

Der Betreuungsunterhalt ist an den Vater / die Mutter zahlbar und zwar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.

TEXTVORLAGE 2 — Wechselnde Obhut:

Die Parteien übernehmen diejenigen Kosten für den Sohn / die Tochter / die Kinder, die während der Zeit anfallen, die er/sie beim betreuenden Elternteil verbringt (insb. Verpflegung) jeweils selber.
Die Mutter / Der Vater verpflichtet sich, dem Vater / der Mutter monatliche Beiträge an die Kinderkosten in der Höhe von CHF (Unterhaltsbeitrag total).- (zzgl. Familienzulagen) zu bezahlen, nämlich CHF (Unterhaltsbeitrag pro Kind).- für jedes Kind. Die Beiträge an die Kinderkosten und die Familienzulagen für jedes der Kinder sind im Voraus zahlbar, und zwar auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals rückwirkend auf den (Datum).
Die Mutter / Der Vater verpflichtet sich, die regelmässig anfallenden Kinderkosten (wie Alltagsbekleidung, Krankenkasse, Gesundheitskosten, Kosten für die Fremdbetreuung / Hort- und/oder Krippenkosten [exkl. Ferienhort], Sport- und Musikkosten, Freizeitkurse, Sportbekleidung und -ausrüstung, Schulkosten, Kosten für den öffentlichen Verkehr, Handy, Taschengeld, etc.) zu bezahlen.
Ausserordentliche Kinderkosten (mehr als CHF .- pro Ausgabeposition, z.B. Zahnarztkosten, ungedeckte Gesundheitskosten, Kosten für schulische Förderungsmassnahmen) übernehmen die Parteien je zur Hälfte. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.
Jeder Elternteil übernimmt die Kosten für den Sohn / die Tochter / die Kinder, die während den Ferien bei ihm/ihr anfallen, seien es die Kosten für den Ferienhort oder Ferienaufenthalte bzw. Ausflüge, selber.
[evtl. ist trotz wechselnder Obhut ein Betreuungsunterhalt geschuldet; der Einfachheit halber kann der Betreuungsunterhalt gesamthaft dem jüngsten Kind angerechnet werden; der Betreuungsunterhalt kommt faktisch allen Kindern zugute:]
Zusätzlich verpflichtete sich der Vater / die Mutter für [Name des jüngsten Kindes] einen monatlichen Betreuungsunterhalt wie folgt zu bezahlen:
- CHF ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis und mit [Datum]
- CHF ab [Datum] bis und mit [Datum]
- CHF ab [Datum] bis und mit [Datum]

Der Betreuungsunterhalt ist an die Mutter / den Vater zahlbar und zwar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.
Diese Unterhaltsregelung basiert auf dem Betreuungsplan gemäss Ziffer 2 lit. c vorstehend. Sie muss neu festgesetzt werden, wenn sich dieser wesentlich verändert. Die Eltern streben in diesem Fall eine einvernehmliche Lösung an.
Mit den vereinbarten Unterhaltsbeiträgen ist der gebührende Unterhalt der Tochter / des Sohnes / der Kinder nicht gedeckt. Es fehlt monatlich ein Betrag von CHF pro Kind.
Zusätzlich ist der Betreuungsunterhalt von [Name jüngstes Kind] wie folgt nicht gedeckt:
- Für die Zeit ab bis fehlt monatlich ein Betrag von CHF .
- Für die Zeit ab bis fehlt monatlich ein Betrag von CHF .
- Für die Zeit ab bis fehlt monatlich ein Betrag von CHF .

Diese Unterhaltsregelung basiert auf dem vereinbarten Betreuungsplan.

5. Nachehelicher Unterhalt

TEXTVORLAGE 1 — Mit Unterhalt:

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller verpflichtet sich, dem Gesuchsteller / der Gesuchstellerin persönlich ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis _____ / für die Dauer von _____ Jahren nachehelichen Unterhalt von CHF _____.- zu bezahlen. Die Unterhaltsbeiträge sind im Voraus zahlbar, und zwar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

TEXTVORLAGE 2 — Gestaffelt:

Der Gesuchsteller / Die Gesuchstellerin verpflichtet sich, der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller in folgendem Umfang nachehelichen Unterhalt zu bezahlen:
- CHF _____.- ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis _____
- CHF _____.- von _____ bis _____
- CHF _____.- von _____ bis _____

Die Unterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

TEXTVORLAGE 3 — Verzicht (Leistungsfähigkeit):

Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass mangels Leistungsfähigkeit kein nachehelicher Unterhalt vereinbart werden kann. Gestützt darauf verzichtet die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller einstweilen auf nachehelichen Unterhalt.

TEXTVORLAGE 4 — Gegenseitiger Verzicht:

Beide Parteien verzichten gegenseitig auf nachehelichen Unterhalt.

6. Grundlagen der Unterhaltsberechnung

Dieser Vereinbarung liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde:

Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn, Familienzulagen separat:
- Gesuchstellerin:
 CHF _____ bis und mit _____ (_____ % Pensum)

- Gesuchsteller:
 CHF _____ bis und mit _____ (_____ % Pensum)

- Sohn/Tochter/Kinder: je die Familienzulage von derzeit CHF _____.-

Vermögen:
- Gesuchstellerin: CHF _____
- Gesuchsteller: CHF _____
- [Kind]: CHF _____

7. Teuerungsausgleich

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 4 und 5 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende _____ von _____ Punkten (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals auf den 1. Januar _____, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen.

Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\textbf{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 4 und 5 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst. Fällt der Index unter den Stand von Ende _____ berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

8. Vorsorgeausgleich

Die Parteien verpflichten sich zum Ausgleich der während der Ehe geäufneten Austrittsguthaben aus beruflicher Vorsorge.

Sie ersuchen das Gericht, nach Vorlage der Bestätigungen der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen über die Höhe der Guthaben und die Durchführbarkeit der Teilung die Vorsorgeeinrichtung derjenigen Partei, welche während der Ehe das höhere Guthaben geäufnet hat, anzuweisen, die Hälfte der Differenz der Austrittsguthaben auf das Vorsorgekonto der anderen Partei zu überweisen.

9. Güterrecht

TEXTVORLAGE 1 — Behalten:

In güterrechtlicher Hinsicht behält jede Partei, was sie zurzeit besitzt respektive was auf ihren Namen lautet. Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien güterrechtlich auseinandergesetzt.

TEXTVORLAGE 2 — Teilen:

In güterrechtlicher Hinsicht treffen die Parteien folgende Regelung:

Der Gesuchsteller / Die Gesuchstellerin überlässt der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller das Mobiliar und den Hausrat der ehelichen Wohnung mit Ausnahme seiner persönlichen Effekten sowie folgender Gegenstände zu unbelastetem Eigentum:
- _____
- _____

Der Gesuchsteller / Die Gesuchstellerin verpflichtet sich, der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller auf erstes Verlangen folgende Gegenstände herauszugeben:
- _____
- _____

Der Gesuchsteller / Die Gesuchstellerin verpflichtet sich, der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller zur Abgeltung ihrer güterrechtlichen Ansprüche eine Ausgleichszahlung in der Höhe von CHF _____ zu bezahlen, zahlbar bis _____ (Datum).

Abgesehen davon behält jede Partei, was sie zurzeit besitzt respektive was auf ihren Namen lautet.

10. Saldoklausel

Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien in ehe-, scheidungs- und güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt.

11. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung. Verlangt eine Partei die Begründung des Scheidungsurteils, trägt sie die dadurch entstehenden Mehrkosten allein.

Unterschriften

Ort, Datum	Ort, Datum
Gesuchsteller/in	Gesuchsteller/in